

# Satzung des Vereins WerteUnion e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WerteUnion e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Plankstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Stärkung von freiheitlich-konservativen Positionen in der Gesellschaft.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der CDU/CSU voranzubringen und im öffentlichen Leben zu fördern, die Mitglieder über wichtigen politische Fragen zu unterrichten, sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen, die Positionen des Vereins zu verbreiten und für die Ziele des Vereins zu werben.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) konzeptionelle Arbeit auf allen Politikfeldern,
  - b) Einflussnahme auf die politische Willensbildung,
  - c) Handreichungen zur Hilfe in der politischen Arbeit der Mitglieder,
  - d) Information der Öffentlichkeit durch u.a. Veranstaltungen, öffentliche Infostände, Pressemitteilungen und Internetauftritt,
  - e) kontinuierlichen Austausch mit Vertretern des öffentlichen Lebens, der Medien, von Vereinen und politischer Parteien.
4. Der Verein strebt die Anerkennung als Sonderorganisation oder als sonstige Gruppe innerhalb der Union an.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Mitglied in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) oder der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) und/oder ihren Vereinigungen, offiziellen Arbeitsgemeinschaften/ Arbeitskreisen oder Sonderorganisationen sind. Nichtmitglieder der CDU, CSU oder einer der zuvor genannten Organisationen können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Wer nicht Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, kann in dem Verein als Gast mitarbeiten. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in dem Verein aus.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bestätigung des Eingangs des Antrags auf Vereinsmitgliedschaft. Trifft der Vorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Dies gilt auch für Fördermitgliedschaften.

3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Weiter kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, falls dieses den Verein in seiner Außenwirkung schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und in angemessenem Rahmen anzuhören.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Ausscheiden aus CDU, CSU und sämtlichen ihrer in Ziff. 1 genannten Organisationen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Bis eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung erlassen wird liegt der Mindestbeitrag bei 20 € im Jahr und für Fördermitglieder bei 40 € im Jahr.

3. Mitglieder welche mit ihren Beiträgen in Verzug geraten sind, verlieren für die Zeit der Außenstände gegenüber dem Verein ihr Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und im Vorstand des Vereins.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste per Beschluss zu streichen, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist.



## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kassenprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer;
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- h) Erlass der Beitragsordnung;
- i) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachausschüssen;
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Pressesprecher und dem Schatzmeister (engerer Vorstand). Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB;
- b) bis zu 20 ebenfalls stimmberechtigten Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand beschließt im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit, dass und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen haben.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird entweder vertreten durch

- a) den Vorsitzenden allein oder;
- b) durch zwei andere Mitglieder des engeren Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern sind außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

7. Die interne Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von jeweils 1 Geschäftsjahr 2 Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## **§ 10 Regionale Gliederungen**

1. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gebildet werden. Ihnen gehören grundsätzlich die in dem jeweiligen Gebiet wohnhaften, auf ihren Wunsch auch die in diesem Gebiet berufstätigen Mitglieder an.
2. Der Vorstand beschließt eine Muster-Geschäftsordnung, die für die örtlichen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Kreisverbände) verbindlich sind. Landesverbände können aufgrund ihrer regionalen Besonderheiten in einer Landes-Geschäftsordnung ergänzende Regelungen beschließen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Vereins.
3. Derzeit bestehen in allen Bundesländern mit Zustimmung des Vorstands Landesverbände. Die jeweiligen Landesvorstände gelten durch den Vorstand widerruflich als ermächtigt, regionale Gliederungen i.S.d. Abs. 1 zu gründen.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt mangels anderweitiger Festlegung der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen zu 3/4 der christlich-demokratischen Union Deutschlands und zu einem Viertel der Christlich-Sozialen Union Deutschlands zu.

### **Satzungsänderungen:**

1. *Satzungsänderung am 7. April 2018*